

NIEDERSCHRIFT

4 / 2021

GREMIUM

Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

SITZUNGSTERMIN

Dienstag, 31.08.2021, 17:05 Uhr bis 22:05 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, Sitzungssaal 1,
1. Etage

VORSITZ

Vorsitzende Tessa Schächter (Bügo/Die Grünen)

ANWESEND

ABWEICHENDE ANWESENHEIT

Klaus Lamczick (SPD)
Rüdiger Haag (SPD)
Thomas Latussek (SPD)
Martina Meier (SPD)
Jörg Diekmann (SPD)
Frank Hugo (SPD)
Heiko Nickel (SPD)
Arno Feller (CDU)
Paul Jahnke (CDU)
Daniel Pöter (CDU)
Dr. Hans-Martin Prager (CDU)
Marcel Glensk (CDU)
Andreas Dahlke (GFL)
Otto Korte (GFL)
Sabine Rodorff (GFL)
Marc Frieling (Bügo/Die Grünen)
Reiner Hohl (Bügo/Die Grünen)
Carola Deinhart-Auferoth (FDP)
Said Basel Ghafouri (DIE LINKE)
Wolfgang Bennewitz
Inga Backhove

ENTSCHULDIGT ABWESEND

Jens Hiekel (AfD)
Günther Heinrich Koch (CDU)
Benjamin Schulz (CDU)
Vildan Öz-Aytekin (Integrationsrat)

ANWESEND VON DER VERWALTUNG

Herr Reeker
Herr Berger
Frau Osowski
Frau Hansmeier
Herr Köttendorf
Herr Jürgens
Herr Arendes

GÄSTE

Frau Fiege

STELLV. MITGLIEDER

SCHRIFTFÜHRUNG

Frau Vorsitzende Tessa Schächter eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität um 17:05 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Es gibt keine Einwände darüber, dass die gestellten Anträge fristgerecht eingetroffen sind.

Der Punkt MI-148/2021 wird direkt nach der Bestellung der Schriftführung behandelt.

Die Tagesordnungspunkte betreffend das Thema Klimaschutz werden im Kontext gemeinsam beraten.

Nach Eintritt in die Tagesordnung vor dem TOP VL-201/2021 wurden folgende sachkundige Bürger:innen vereidigt:

Herr Basel Ghafouri

Trotz der verspäteten Vereidigung sind die Mehrheitsverhältnisse der vorausgegangenen Abstimmungen gewahrt.

ÖFFENTLICHER TEIL

I EINWOHNERFRAGESTUNDE

Die anwesenden Einwohner äußern keine Fragen.

II BESCHLUSSANGELEGENHEITEN IN EIGENER ZUSTÄNDIGKEIT

1. VL-53/2021 2N

Bestellung der Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführerin für den Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

Beschluss:

Der Ausschuss bestellt gemäß § 52 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 GO NRW i.V. mit § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Lünen

1. Frau Inga Backhove zur Schriftführerin

2. Frau Bettina Rouwenhorst zur stellvertretenden Schriftführerin des Ausschusses für Umwelt, Klima und Mobilität

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

2. MI-148/2021

Hochwasserschutz, Überflutungsschutz, Gewässerentwicklung
Sachstandsbericht

Herr Berger erläutert anhand einer Präsentation.

Das Starkregenereignis Mitte Juli ist den laufenden Planungen in Sachen Hochwasser- und Überflutungsschutz leider zuvorgekommen. Er stellt klar, dass Hochwasserschutz eine gewässerbezogene

Angelegenheit und somit Pflichtaufgabe für Kommunen ist, anders bei Starkregen, welcher lokal und zeitlich begrenzt und somit in der Regel unabhängig von Gewässern ist. Die Starkregenvorsorge ist nicht rechtlich verankert und somit eine Gemeinschaftsaufgabe.

Frau Fiege (SAL) steht jederzeit für beratende Informationen zur Verfügung und eine Unterstützung der Bürger in Sachen Objektschutz und geeigneter Maßnahmen kann erfragt werden.

Die SPD-Fraktion bemängelt bei der Seseke die störenden Deiche und fragt, in wie weit die Seseke auf Lüner Gebiet renaturierbar wäre.

Herr Berger erklärt, dass für die Seseke der Lippeverband zuständig ist und Teilbereiche nicht renaturierbar sind.

Herr Reeker ergänzt, dass die Deiche erforderlich sind, um Überschwemmungen zu verhindern und sich bei den letzten Starkregenereignissen als absolut notwendig erwiesen haben, da die Wässer aus den überfluteten Bereichen in die Seseke gepumpt und von dort in die Lippe geleitet werden.

Die CDU-Fraktion fragt nach möglichen Retentionsflächen und ob die Machbarkeitsstudie für Lünen-Süd bereits abgeschlossen ist.

Frau Fiege (SAL) berichtet, dass die Studie nahezu abgeschlossen ist und es danach in Lünen-Süd wenig funktionale Retentionsflächen vorhanden sind.

Die GFL-Fraktion merkt an, dass besonders die Fließgeschwindigkeiten Gefahren bergen und daher Auslaufzonen geschaffen werden müssen.

Die Verwaltung möchte den Versiegelung in der Stadt minimieren und es müssen viele kleine, aber auch größere Maßnahmen ergriffen werden, um einen möglichst guten Hochwasserschutz zu bieten.

Die Präsentation wird dem Protokoll beigelegt.

3. VL-214/2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag der Firma Remondis TetraPhos Klärschlammverbrennungsanlage mit nachgeschalteter Phosphorrückgewinnungsanlage

Stellungnahme der Stadt Lünen

Frau Schächter erklärt für sich Befangenheit. Sie gibt den Vorsitz an Herrn Lamczick ab und verlässt den Ratssaal.

Die VL wird zusammen mit dem AF-127/2021 beraten.

Die Verwaltung erklärt, dass die Gutachten alle auf Ihre Plausibilität geprüft wurden. Es werden nach Aktenlage alle gesetzlichen Grenz- und Richtwerte eingehalten. Aussagen bezüglich möglicher Umweltbelastungen sind durch ein Monitoring nachzuweisen.

Die SPD-Fraktion ergänzt, dass die Phosphorrückgewinnung gefördert werden sollte. Klärschlamm wird von jedem produziert und eine Deponierung des Schlammes selber ist nicht möglich. Erst durch die Verbrennung der Schlämme wird eine Deponierung möglich.

Die GFL-Fraktion merkt an, dass es bis 2029 verpflichtend ist, eine Phosphorrückgewinnung zu ermöglichen. Es sollte vermieden werden, dass auch auswärtige Schlämme zur Verbrennung nach Lü-

nen gefahren werden. Außerdem sollte geprüft werden, ob es Innovatherm möglich ist, eine Verbrennungsanlage nachzurüsten.

Da bereits mit Innovatherm eine andere Anlage in Lünen genehmigt wurde, sollte es vermieden werden, zwei Anlagen an einem Standort zu errichten. Die Belange der Bürger:innen müssen mehr Beachtung finden und das Wort „kommunale“ Klärschlämme ist für diese irreführend, das es sich zwar um kommunale aber nicht regionale Klärschlämme handelt.

B. 90/Die Grünen möchten eine Ballung von diesen Anlagen vermeiden und sprechen sich für eine gleichmäßigere Verteilung in der Region aus. Die Bezirksregierung sollte hier aktiv werden.

Die CDU-Fraktion stellt klar, dass Phosphor ein knappes Gut ist und in vielen Lebensmitteln enthalten ist. Daher ist es sinnvoll neue Technologien zu erarbeiten. Es sollte gefördert werden, dass sich ein so großes Unternehmen hier angesiedelt hat und die Wirtschaft positiv beeinflusst.

Dennoch fehlt eine Rückverfolgbarkeit von verbrannten Kleinstpartikeln und fraglich ist ebenso wie und wo der verbrannte, hochgiftige Müll entsorgt wird. Dies sollte vorab geprüft werden. Wenn ein Baurecht besteht, kann kein Bau verhindert werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität beauftragt die Verwaltung, die Stellungnahme der Stadt Lünen zur Errichtung der TetraPhos Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphorrückgewinnungsanlage der Firma Remondis in das Genehmigungsverfahren einzubringen. Der Stellungnahme sollen Vorbemerkungen mit als Anlage beigefügt werden. In dieser wird u.a. auf die Anlagendichte in Lünen und die schon heute problematische Verkehrssituation hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

3.1. AF-127/2021

Änderungsantrag TOP Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) - Antrag der Firma Remondis TetraPhos Klärschlammverbrennungsanlage mit nachgeschaltete Phos-phorrückgewinnungsanlage - Stellungnahme der Stadt Lünen

Beschluss:

Es wird lediglich über die Stellungnahme aus VL-214/2021 abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: Es erfolgt keine Abstimmung.

III BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR DEN RAT

1. VL-201/2021

Klimaschutzkonzept – Beschluss des Lüner Klimaschutzkonzeptes, Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen und Controlling-Konzept

Herr Reeker erklärt, dass es sich hier um den Einstieg in einen fortlaufenden Prozess für Klimaschutz und Klimaanpassung in Lünen handelt und auch Maßnahmen mit großen Auswirkungen geplant sind. Dieses Konzept soll am 16.09.21 im Rat beschlossen werden.

Frau Osowski stellt das Klimaschutzkonzept vor, welches in den letzten 18 Monate erstellt wurde. Der Änderungsantrag der Faktion B.90/Die Grünen wird mit beraten.

Die CDU-Fraktion merkt an, dass auch die Bürger sowie die Wirtschaft gefragt sind. Die Kosteneffizienz sollte im Vordergrund stehen und effektive Maßnahmen gefördert werden. Es müssen soziale Aspekte beachtet werden, so dass die Maßnahmen für jede Bevölkerungsschicht tragbar sind. Der Klimaschutz wird ein wichtiger Aspekt in der zukünftigen Bauleitplanung sein. Es ist fraglich, in wie weit, wie im Änderungsantrag intendiert, Maßnahmen bezüglich erneuerbarer Energien vorgezogen werden können. Bei der zukünftigen Sanierung von Wohneinheiten spielt der Klimaschutz eine große Rolle. Die Erweiterung des Stellenplanes in diesem Bereich sollte selbstverständlich sein.

Die SPD-Fraktion stimmt grundsätzlich für die Verwaltungsvorlage. Der Antrag von B.90/ Die Grünen ist sehr umfangreich, aber die fehlende Finanzierung des Kostenrahmens sowie der Personalplanung wird bemängelt.

B.90/Die Grünen ergänzen, dass der Klimawandel keine Wirtschaftlichkeit kennt. Es wird vorgeschlagen, diese Punkte an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Die GFL-Fraktion äußert, dass die notwendigen Klimaschutzmaßnahmen ein Motor für die Wirtschaft sein können. Es ist wichtig kurzfristig zu handeln. Bei dem Punkt 1. der Beschlussvorlage sind 58 aufgeführte Maßnahmen im Konzept zu umfangreich, um sie abschließend zu prüfen. Das Ziel von 1,5°C sollte in der Präambel noch nachgebessert werden. Das Konzept ist noch nicht ambitioniert genug.

Die Verwaltung äußert sich, dass es bei der Maßnahmenaufstellung einen Zwiespalt gab. Es sollte keine realistisch nicht umsetzbare Wunschliste werden, aber auch nicht auf das Nötigste bzw. Machbare reduziert werden. Daher ist der Maßnahmenkatalog so umfangreich, um alle Möglichkeiten aufzuführen.

Im Bereich Erneuerbare Energien liegt ein großes Potential, daher ist es wichtig Beratungen mit kommunalen Förderprogrammen anzubieten. Für dieses Angebot ist aber eine gewisse Vorlaufzeit einzuplanen.

Die Bauleitplanung, ist bei neuen Baugebieten ein wichtiges Instrument. In der Masse bedeutender ist dagegen die notwendige Sanierung des privaten Gebäudebestandes. Die städtischen Gebäude sind der ZGL zugeordnet und sind in dem jetzigen Kostenrahmen des Klimaschutzkonzeptes von 15 Mio. Euro nicht enthalten.

Die Stadt hat einen verhältnismäßig großen Einfluss auf eine veränderte und umweltverträgliche Mobilität in der Stadt. Dieses Handlungsfeld ist allerdings auch sehr konfliktbeladen. Es müssen Alternativen zu motorisierten Individualverkehr geschaffen werden. Eine wirksame Maßnahme kann in Lünen z.B. ein engeres Netz an Fahrradstraßen sein.

Bei der Personalplanung für den Stellenplan 2022 muss zur Erreichung der gesteckten Klimaziele nachgesteuert werden, da die Arbeit im Bereich Klimaschutz sehr beratungsintensiv ist.

Herr Prager stellt einen Antrag nach der GO auf Schluss der Debatte.

Bei drei Gegenstimmen (1 GFL, 2 B.90/Die Grünen) und keinen Enthaltungen wird dem Antrag nach GO mehrheitlich zugestimmt.

Herr Dahlke beantragt eine getrennte Abstimmung der Punkte a), b)- und c).

Empfehlung:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt

- a) das „Integrierte Klimaschutzkonzeptes der Stadt Lünen“ und dessen Umsetzung,
- b) die erforderlichen Mittel in die Haushaltspläne der kommenden Jahre einzustellen,
- c) den Aufbau eines Controlling-Konzepts für das Klimaschutzkonzept.

Abstimmungsergebnis: a) Bei 3 Gegenstimmen (GFL) und ohne Enthaltungen mehrheitlich beschlossen
b) und c) Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

1.1. AF-128/2021

Änderungsantrag zum Klimaschutzkonzept VL201/2021

Da die VL-201/2021 vor dem weitergehenden Antrag abgestimmt wurde, kann über diesen Antrag nicht mehr abgestimmt werden. Der Antrag soll in die nächste Sitzungsfolge verschoben werden. Herr Feller schlägt dem Antragsteller vor, einen modifizierten Änderungsantrag für den Rat zu stellen.

Frau Schächter unterbricht auf Antrag die Sitzung, damit die Fraktionen sich beraten können. Die Sitzung wird zur Beratung für 13 Min. unterbrochen.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung erklärt B.90/Die Grünen, dass der Antrag um die Punkte Haushalts- und Stellenplanung erweitert -und im Rat zur Abstimmung gestellt werden soll.

Antrag:

Einfügen einer Präambel und zeitliche Anpassung der Maßnahmen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird ohne Abstimmung in den weiteren Beratungslauf gegeben.

2. AB-13/2021

Anregung/Beschwerde i. S. Klimaschutz für Lünen - Jetzt handeln für die Zukunft

Der TOP wird vorgezogen und im Kontext mit dem Klimaschutzkonzept (VL-201/2021) beraten. Herr Reeker erklärt, dass die grundsätzliche Zielsetzung des Antragstellers bereits über die bestehende Beschlusslage und den Erarbeitungsprozess des Klimaschutzkonzeptes umgesetzt ist. Der Teilantrag zu 3. „Energiewende“ sollte zur Bearbeitung an die zuständigen Gremien weitergeleitet werden.

Die GFL-Fraktion sieht den Antrag weiter als eigenständigen Antrag an.

Frau Schächter schlägt vor, dass den Antragstellenden eine Stellungnahme zugeleitet wird, da die zuständigen Gremien sich bereits in der letzten UKM Sitzung auf einen Klimakonsens geeinigt haben.

Die CDU-Fraktion ergänzt, dass die geforderte Kraftwerksabschaltung auf Bundesebene entschieden würde.

Beschluss:

Es erfolgt die Beantwortung in Form einer Stellungnahme mit Aussagen zu den Teilanträgen an den Antragstellenden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

3. VL-188/2021
Stadtteilentwicklung Lünen-Süd
hier: Fortsetzung Förderprogramm "Gemeinsam fürs Klima in Lünen-Süd"

Herr Korte fragt nach, inwieweit der Austausch fossiler Brennstoffe zu Gasbrennwert-Heizungen einen deutlichen Fortschritt darstellt.

Herr Berger erklärt, dass auch der Austausch von alten Kohleöfen zu Gasbrennern einen deutlichen Fortschritt darstellt.

Empfehlung:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Fortsetzung des kommunalen Förderprogramms „Gemeinsam fürs Klima in Lünen-Süd“ über die Gewährung von Zuschüssen bei Maßnahmen zur Heizungsmodernisierung, Solarnutzung und Energieeffizienz im InnovationCity Quartier Lünen-Süd im Jahr 2022. Die als Anlage beigefügte Förderrichtlinie bleibt unverändert bestehen.

Abstimmungsergebnis: Keine Abstimmung, die VL ist für den Ausschuss zur Kenntnis.

4. VL-183/2021
IGA 2027: Revitalisierung Schlosspark Schwansbell

B. 90/Die Grünen erfragen ob und in wie weit die Naturschutzverbände einbezogen werden.

Die Verwaltung erklärt, dass für die Umsetzung der Maßnahmen ein Dialog mit den Verbänden stattfinden wird.

Empfehlung:

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität beschließt die bauliche Umsetzung zur Revitalisierung des Schlossparks im Rahmen des Förderaufrufs „Grüne Infrastruktur“ für den 1. und 2. Bauabschnitt unter Vorbehalt der Förderzusage im Rahmen des Förderaufrufs „Grüne Infrastruktur“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

5. VL-133/2021 1N
Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippholthausen 2030“
a) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
b) Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gem.
§ 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB

Die Fraktionen einigen sich darauf, dass über die Verwaltungsvorlage in einer Sondersitzung der betroffenen Ratsgremien entschieden wird.

Empfehlung:

a) Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

b) Der Rat der Stadt Lünen beschließt das Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippholthausen 2030“ als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB.

Abstimmungsergebnis:	Die gemeinsame Sondersitzung wird bei 4 Gegenstimmen (1.-CDU, 3.-GFL), 2 Enthaltungen (B.90/ Die Grünen) mit 11 Stimmen dafür mehrheitlich beschlossen.
----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5.1. AF-110/2021 1. Ergänzung

Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 28.06.2021 i.S. Entwicklungskonzept Lippholthausen

Antrag:

Antrag den Punkt a) in der Beschlussvorlage VL-133/2021 nicht abzustimmen. Die öffentlichen Belange sollen im Fachausschuss beraten werden.

Alle Anträge zu dem VL-133/2021 1N werden in der Sondersitzung besprochen.

Abstimmungsergebnis:	Die gemeinsame Sondersitzung wird bei 4 Gegenstimmen (1.-CDU, 3.-GFL), 2 Enthaltungen (B.90/ Die Grünen) mit 11 Stimmen dafür mehrheitlich beschlossen.
----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5.2. AF-126/2021

Änderungsantrag zum Entwicklungskonzept Lippholthausen – einzelne Maßnahmen

Beschluss:

Alle Anträge zu dem VL-133/2021 1N werden in der Sondersitzung besprochen.

Abstimmungsergebnis:	Die gemeinsame Sondersitzung wird bei 4 Gegenstimmen (1.-CDU, 3.-GFL), 2 Enthaltungen (B.90/ Die Grünen) mit 11 Stimmen dafür mehrheitlich beschlossen.
----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5.3. AF-134/2021

Änderungs-/Ergänzungsantrag zum Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippholthausen 2030“, VL 133-2021

Beschluss:

Alle Anträge zu dem VL-133/2021 1N werden in der Sondersitzung besprochen.

Abstimmungsergebnis:	Die gemeinsame Sondersitzung wird bei 4 Gegenstimmen (1.-CDU, 3.-GFL), 2 Enthaltungen (B.90/ Die Grünen) mit 11 Stimmen dafür mehrheitlich beschlossen.
----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6. VL-218/2021

Satzungsbeschluss zur geänderten Baumschutzsatzung

B. 90/ Die Grünen erfragen, anhand welcher Vorgaben die Höhe der Ausgleichszahlungen festgelegt wurde.

Herr Arendes erklärt, dass eine neue Berechnungsmethode aufgestellt wurde und die Kosten nun auskömmlicher sind. Ebenso soll die Höhe der Ausgleichszahlungen die Wertschätzung alter Bäume fördern.

Die GFL-Fraktion merkt an, dass das Strafmaß bei fehlerhaften Schnittmaßnahmen nicht ausreichend ist. Ebenso muss eine baubiologische Begleitung erfolgen, um zu gewährleisten, dass Baumbestände ausreichend vor Beschädigungen besonders im Wurzelbereich geschützt werden.

Die SPD-Fraktion erfragt, in wie weit gesetzlich abgesichert ist, dass der Punkt der Gefahrenabwehr ausreicht, um Grundstücke einfach betreten zu dürfen.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der Vielzahl von nicht abschließend geklärten Fragestellungen für die Abstimmung eine Vertagung auf die nächste Sitzung vor.

Empfehlung:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die geänderte Baumschutzsatzung.

Abstimmungsergebnis:	Die Verwaltung vertagt die Abstimmung um die Satzung überarbeiten zu können. Dies wurde einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.
----------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

IV BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN FÜR EINEN AUSSCHUSS

V MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

1. MI-117/2021

Bericht über laufende Mobilitätsplanungen

Es werden derzeit nur prioritäre Maßnahmen vorgenommen, da der Umfang der Projekte deutlich zugenommen hat.

Die Verwaltung bittet um Verständnis, dass es in dem Bereich Mobilität deutliche Verzögerungen gibt. Aufgrund von Problemen bei der Stellenwiederbesetzung u. a. aktuell der Leitungsstelle, ergeben sich Personalengpässe, die sich zwangsläufig auf die Qualität und Quantität der Arbeit auswirken werden.

2. MI-134/2021

Sachstand Lichtsignalanlagen

Die SPD-Fraktion erfragt die Probleme in Brambauer mit Kabelfehlern und den damit verbundenen nicht funktionierenden Tastern sowie Tonsignalen für sehbeeinträchtigte Menschen.

Die Verwaltung erklärt, dass es im Bereich „Reichsweg“ derzeit Probleme bestehen. Dort befindet sich eine zentrale Schaltstelle. Es kann daher Auswirkungen auf die anderen Anlagen geben. Derzeit läuft die technische Prüfung.

3. MI-163/2021

Naturschutzrechtlicher Ausgleich -Kompensationskonzept der Stadt Lünen

B. 90/ Die Grünen merken an, dass die 60 Bäume welche für die Baumaßnahme Realschule Altlünen gefällt wurden, schon vor Ende der Bauzeit ersetzt werden sollten, da es sonst keine Kompensation für den Zeitraum von 7 Jahren geben würde. Es sollten auch alternative Standort für die Kompensation geprüft werden.

Die Verwaltung erklärt, dass die Bäume in dem Bereich der Baumaßnahmen ersetzt werden und daher eine vorzeitige Pflanzung am Ort des Eingriffs nicht möglich ist. Eine Flächenverfügbarkeit an anderen Standorten kann aber geprüft werden.

4. MI-138/2021

Auswertung von Verkehrszählungen auf verschiedenen Straßen

Die Auswertung der Verkehrszählung kann über ein Onlineportal eingesehen werden.

5. MI-158/2021

Beseitigung des Bahnübergangs der Brunnenstraße durch den Neubau einer Eisenbahnüberführung / Straßenüberführung

Die Mitteilung liegt schriftlich vor.

VI ANTRÄGE

1. AF-113/2021

Antrag der GFL-Fraktion i.S. Regenwasser-Management im Zuge des Klimawandels

Die SPD-Fraktion erfragt die Kosten für unterirdische Rigolen und in wie weit das aufgefangene Wasser aus der Straßenentwässerung durch mögliche Verschmutzungen überhaupt nutzbar ist. Außerdem wird gefragt, ob bei Parkanlagen eine oberirdische Speicherung sinnvoll ist oder beispielweise Tankfahrzeuge günstiger wären.

Die GFL-Fraktion merkt an, dass die Verfügbarkeit von Grundwasser stetig sinkt. Daher wäre eine Wasserzwischenlagerung zur Versorgung von Altbäumen vorteilhaft. Hierzu sollten bei zukünftigen Straßen Möglichkeiten geschaffen werden.

Es wird ein mündlicher Antrag zur Prüfung diese Fragen gestellt.

Beschluss:

Die Verwaltung ergänzt den Antrag um die zu prüfenden Punkte der SPD und GFL.

Abstimmungsergebnis: Mit Ergänzungen einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

2. AF-109/2021

Antrag der GFL-Fraktion vom 22.06.2021 i.S. Optimierung des Radwegenetzes in Lünen

Die Verwaltung schlägt eine schriftliche Beantwortung des Antrags vor. Die GFL-Fraktion ist damit einverstanden.

3. AF-106/2021

Antrag der GFL-Fraktion i.S. Gehweg Lanstroper Straße

Die GFL-Fraktion erläutert Ihren Antrag.

Die CDU-Fraktion merkt an, dass es sich um einen Antrag für den Haushaltsplan handelt.

Antrag:

Der Antrag wird für den Haushaltsplan neu gestellt.

Abstimmungsergebnis: Die GFL-Fraktion zieht Ihren Antrag zurück.

4. AF-111/2021

Prüfauftrag für eine zweite Verkehrsanbindung des Einkaufszentrums "Zechenstraße" in Brambauer

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

5. AF-112/2021

Wiederaufnahme des Betriebs der Radstation am Verkehrshof Brambauer ab 2022

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen für eine Wiederaufnahme des Betriebes zu ergreifen. Ebenso sollen die Fördermöglichkeiten geprüft werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

6. AF-120/2021

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.05.2021 i.S. Fahrrad-Reparaturstation

Der Antrag wird zusammen mit dem AF-116/2021 besprochen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, an 2 Standorten (vor dem Lünen Rathaus und am Preußenhafen) jeweils eine Fahrrad-Reparatur-Station als Pilotprojekt einzurichten. Mögliche Standorte werden geprüft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird als Prüfauftrag formuliert.

7. AF-116/2021

Antrag der SPD-Fraktion vom 04.08.21 i.S. Errichtung von E-Ladesäulen und Fahrradreparaturstationen

Der Antrag wird zusammen mit dem AF-120/2021 besprochen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt an stark frequentierten Knotenpunkten Fahrradreparaturstationen sowie E-Ladesäulen zu errichten.

Mögliche Standorte werden geprüft.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird als Prüfauftrag formuliert.

8. AF-121/2021

Antrag der SPD/CDU-Fraktionen vom 11.08.21 i. S. Aufwertung des Naherholungsgebietes Halde Tockhausen in Brambauer durch eine Fitness-Strecke

Die Linke stellt einen Erweiterungsantrag. Es soll geprüft werden, welcher Baustoff (Holz oder Stahl) vorteilhafter wäre.

Beschluss:

Die Errichtung eines Trimm – Dich – Pfads wird geprüft.

Abstimmungsergebnis: Ohne Gegenstimmen und bei 2. Enthaltungen (B.go/Die Grünen) einstimmig beschlossen.

9. AF-118/2021

Antrag der SPD/CDU-Fraktionen vom 11.08.21 i. S. Errichtung eines Jubiläumswaldes

Die Verwaltung erklärt, dass es bereits Gespräche mit den Antragstellern gegeben hat. Hier hat man sich auf mehrere kleine Flächen geeinigt, welche noch bestimmt werden sollen. Ein großer Standort ist derzeit flächenmäßig nicht möglich.

Es könnten Standorte wie der Seepark, die Grillwiese am Cappenberger See, der Nordpark oder das IGA-Gelände in Frage kommen.

Es muss noch eine Aufstellung angemessener Kosten erstellt werden.

Die SPD-Fraktion spricht sich für Angebote für Schulklassen aus. Beispielweise als Pflanzaktion für Abschlussjahrgänge.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, dezentrale Angebote für Jubiläumswälder auf geeigneten Flächen im gesamten Stadtgebiet von Lünen zu etablieren und die notwendigen Maßnahmen und Angebote für die Bevölkerung einzurichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

VII BEANTWORTUNG VON SCHRIFTLICHEN ANFRAGEN

1. AF-119/2021

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.05.21 i. S. Müllbeseitigung

Da es sich um eine sehr umfangreiche Anfrage handelt, wird diese zur Beantwortung an die WBL weitergeleitet.

VIII MÜNDLICHE ANFRAGEN

Herr Prager erkundigt sich zu dem Bereich der Erdwärmebohrungen.

1. In wie weit das austretende Methan gefährlich und umweltgefährdend ist und was passiert, wenn bei diesen Bohrungen Weltkriegsmunition gefunden wird.

2. Wer die Kosten für anfallende Einsätze trägt.

Er sieht eine konkrete Gefahr für die Einwohner, da die Bohrungen auf Privatgeländen Risiken bergen.

Die Verwaltung stellt klar, dass für die Maßnahmen Genehmigungen einzuholen sind und auf der Grundlage von Gutachten fachlich geprüft werden. Es handelt sich bisher um wenige Einzelfälle, bei denen eine Bohrung nicht optimal verläuft und Probleme auftreten.

Es wird eine Mitteilung der Verwaltung dazu erstellt.

Lünen, den 01.09.2021



Tessa Schächter
Vorsitzende



Inga Backhove
Schriftführerin

„Gemeinsam fürs Klima“ in Lünen-Süd

Förderrichtlinie der Stadt Lünen über die Gewährung von Zuschüssen bei Maßnahmen zur Heizungssanierung und Energieeffizienz im InnovationCity Quartier Lünen-Süd

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland verfolgt im Rahmen des Klimaschutzes einen grundlegenden Umbau ihrer Energieversorgungsstruktur. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Reduktion von Treibhausgasemissionen sowie der Steigerung der Energieeffizienz in Bestandsgebäuden.

Der Gebäudebestand in Deutschland soll bis zum Jahr 2050 nahezu klimaneutral werden. Die größten Energieeinspar- und Emissionsreduzierungspotenziale liegen dabei beim Wärmebedarf von Bestandsgebäuden.

Klimaschutz und Energieeinsparung stellen für die Stadt Lünen eine wichtige und zentrale umweltpolitische Aufgabe dar, was mit der Ausrufung des Klimanotstands noch einmal politisch bekräftigt wurde. Ein Ziel der Stadt Lünen ist es, im Stadtteil Lünen-Süd unter anderem eine nachhaltige Einsparung von Strom- und Heizenergie und damit die Minderung des Energieverbrauchs im Gebäudebestand des InnovationCity Quartiers zu erreichen. Weiterhin soll dort die Nutzung von erneuerbarer Energieerzeugung maßgeblich gesteigert werden. Hierdurch wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Stadt Lünen geleistet.

Zur Realisierung dieser Ziele wurde 2017 die Umsetzung des Integrierten energetischen Quartierskonzeptes Lünen-Süd, das im Rahmen des Innovation City roll out Prozesses 2018 erarbeitet wurde, beschlossen.

Ziel des Förderprogramms „Gemeinsam fürs Klima“ in Lünen-Süd ist es, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern sowie allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers (Eigentümerinnen und Eigentümer und Mieterinnen und Mieter) durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in einem einfachen Verfahren zu motivieren, energetische Modernisierungsmaßnahmen (Heizungssanierung und Austausch ineffizienter Haushaltsgeräte) durchzuführen und zu umweltbewusstem Handeln anzuregen.

1. Fördergegenstand und Förderobjekte

Die Stadt Lünen fördert die energetische Modernisierung im Projektgebiet „InnovationCity Lünen-Süd“ (siehe Karte des Projektgebiets) mit finanziellen Zuschüssen.

Förderfähig sind folgende Modernisierungsmaßnahmen:

- Austausch und/oder Erneuerung von Heizungsanlagen im Bestand
- Photovoltaikanlagen & Solarthermie
- Austausch von alten, ineffizienten Haushaltsgeräten (z.B. Waschmaschinen, Kühlschränke, etc.) durch neue energieeffiziente Geräte mit dem Energiestandard (~~A+++~~; neu: C oder höher¹)
- Eine Bonusförderung wird gewährt, wenn bestehende Ölheizkessel oder Kohleheizungen durch effizientere Heizungssysteme ersetzt werden

2. Förderempfängerin/Förderempfänger

2.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen als Privateigentümerin bzw. Privateigentümer von Wohngebäuden / Wohnungen mit maximal 8 Wohneinheiten, darin enthalten max. 1 Gewerbeeinheiten. Ein Gebäude gilt als Wohngebäude, wenn das Gebäude überwiegend für Wohnzwecke genutzt wird, d.h. die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes beträgt mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes.

Antragsberechtigt sind Wohnungseigentümergeinschaften mit bis zu 20 Wohneinheiten. Der Antrag für eine Förderung ist über eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, an den auch die Förderung ausgezahlt wird.

Mieterinnen und Mieter sind antragsberechtigt, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers vorliegt oder im Falle der Inanspruchnahme der Förderung von effizienten Haushaltsgeräten.

¹ Anpassung der Verwaltung: Durch die neue Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung soll das Energielabel verbraucherfreundlicher werden. Die „Plusklassen“ verschwinden und die Buchstaben A bis G decken wieder alle zulässigen Energieeffizienzklassen ab. Die neue Stufe „A“ kann nicht mit der heutigen Stufe „A+++“ gleichgesetzt werden und soll eher für noch effizientere Technologien freigehalten werden. Heutige „A+++“-Geräte sind eher den Stufen B und C einzuordnen. Die angepasste Richtlinie setzt daher mindestens den Energiestandard „C“ an.

2.2. Ausschließlich in begründeten Ausnahmen sind juristische Personen (z.B. Kleingewerbetreibende) nach Prüfung der Sachverhalte und Ermessensentscheidung durch die Stadt Lünen ebenfalls antragsberechtigt.

2.3. Eigentümerinnen und Eigentümer nicht selbstgenutzter Wohneinheiten müssen schriftlich erklären, dass nur die Kosten der energetischen Sanierung ohne den Förderanteil auf die Miete umgelegt werden, wenn eine Umlage beabsichtigt ist (§ 559 BGB). Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Mieterinnen bzw. Mieter zu informieren und – mit deren ausdrücklicher Zustimmung – Name und Anschrift der Mieterin/Mieter mitzuteilen.

3. Förderbedingungen/ Antragsvoraussetzungen

3.1. Das zu fördernde Gebäude muss im Projektgebiet „InnovationCity Lünen-Süd“ (s. Karte des Projektgebiets) liegen.

3.2. Das zu fördernde Gebäude muss, gerechnet ab dem Antragsjahr, vor mindestens 20 Jahren erbaut worden sein. Später genehmigte Gebäudeteile sind ausgeschlossen.

3.3. Zu fördernde Heizungsanlagen müssen, gerechnet ab dem Antragsjahr, mindestens vor 20 Jahren eingebaut worden sein. Ausgenommen davon sind Öl- und Kohleheizungen.

3.4. Voraussetzung für eine Förderung aus dem Programm „Gemeinsam fürs Klima in Lünen-Süd“ ist eine einzelfallbezogene Energieberatung durch das Sanierungsmanagement oder die Stadtwerke Lünen vor der Durchführung der Sanierung. Der im Zuge der Energieberatung erstellte Beratungsbericht ist in Kopie mit dem Antrag auf Förderung der Maßnahme einzureichen.

3.5. Der Antrag auf Förderung ist zwingend vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden.

3.6. Die Antragstellerin und Antragsteller erklärt sich bereit, dass ihre / seine Daten zur internen Bearbeitung des Förderprogramms und anonym zu statistischen Zwecken genutzt werden können.

3.7. Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt ihr / sein Einverständnis, dass eine Kontrolle der Ausführung durch die Stadt Lünen jederzeit durchgeführt werden kann.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- **Förderfähige Maßnahmen**

a)	Förderung effizienter Heizungssysteme und erneuerbarer Energien	pauschal
1.	Gasbrennwertkessel mit hydraulischem Abgleich	600 €
2.	Photovoltaik (ab 2,5 kWp)	1.000 €
3.	Speicher für Photovoltaik	400 €
4.	Solarthermie (ab 3 qm ²)	500 €

b)	Förderung effizienter Haushaltsgeräte	
1.	Waschmaschine	120 €
2.	Spülmaschine	100 €
3.	Kühlschrank	80 €
4.	Gefrierschrank	80 €
5.	Kühl-Gefrierkombination	150 €

- **Bonusförderung**

Eine Bonusförderung ist beim Austausch eines besonders emissionsreichen Heizsystems (Kohle- oder Ölheizung) möglich.

Bonusförderung	
Austauschbonus Kohleheizung	800 €
Austauschbonus Ölheizung	500 €

- **Voraussetzung für die Bezuschussung von Haushaltsgeräten**

Der Austausch des Haushaltsgerätes wird im Rahmen eines Grundchecks im Zuge einer Energieberatung durch das Sanierungsmanagement oder der Stadtwerke empfohlen. Die Austauschempfehlung wird im Beratungsbericht festgehalten oder das Haushaltsgerät ist nachweislich über 15 Jahre alt.

Der Aufstellungsort des Geräts liegt im Quartiersgebiet „InnovationCity Lünen-Süd“.

5. Vorrang anderer Fördermittel und Obergrenze der Förderung

- 5.1. Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen (z.B. KfW Bank, BAFA) ist grundsätzlich möglich, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist.
- 5.2. Gefördert werden nur Maßnahmen mit anererkennungsfähigen Kosten von mindestens 250 € (Bagatellgrenze) pro Wohneinheit.
- 5.3. Die maximale Fördersumme beträgt bei mehreren Antragstellungen pro Eigentumsimmobilie und Kalenderjahr 1.800 € für effiziente Heizungssysteme und erneuerbaren Energien und 200 € für effiziente Haushaltsgeräte.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1. Der vollständige Antrag ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Vordruck beim Sanierungsmanagement Lünen-Süd im Stadtteilbüro in der Jägerstraße 35 zu stellen. Neben dem Antragsvordruck sind alle darin geforderten Unterlagen vorzulegen. Die Stadt Lünen behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
- 6.2. Formulare sind im Internet unter www.ic-luene-sued.de abrufbar oder können per E-Mail an info@ic-luene-sued.de angefordert werden. Außerdem können die Unterlagen während der Öffnungszeiten des Stadtteilbüros Dienstag von 10:00 bis 17:00 Uhr abgeholt und dort auch eingereicht werden.
- 6.3. Folgende Unterlagen müssen für eine Bewilligung der Förderung vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden:
 - ausgefülltes Antragsformular
 - mind. ein Angebot einer Fachfirma
 - Fotodokumentation vor der Maßnahme
 - Beratungsbericht des Energieberaters / der Energieberaterin
- 6.4. Die Stadt Lünen entscheidet über vorliegende Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid mit Fördernummer entschieden.
- 6.5. Die Maßnahme ist innerhalb von einem Jahr nach Bewilligung durchzuführen und abzurechnen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

7. Auszahlung

- 7.1. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Eingang und sorgfältiger Prüfung aller erforderlichen Unterlagen.
- 7.2. Nach Abschluss der Maßnahme muss das Kostennachweis-Formblatt mit allen Rechnungs- und Zahlungsbelegen sowie die Fotodokumentation der durchgeführten Maßnahme eingereicht werden. Ebenso ist das ausgefüllte VdZ-Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs für die KfW-/BAFA-Förderung (Einzelmaßnahme) einzureichen.

8. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Lünen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass abweichend von der Erklärung nach Punkt 2 der bezuschusste Kostenanteil ganz oder teilweise auf die Miete umgelegt wurde.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 9.1. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich dazu bereit, der Stadt Lünen die Energieverbrauchsdaten vor und nach der Sanierung mitzuteilen, sodass die durch die Sanierung eingesparte Energiemenge ermittelt werden kann.
- 9.2. Mit dem Bewilligungsbescheid verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation die Veröffentlichung von Fotos der Fördermaßnahme unentgeltlich zu dulden. Werbe- und Informationsbanner des städtischen Projektes „InnovationCity Lünen-Süd“ werden von der Stadt Lünen für die Zeit der Sanierungsmaßnahme gestellt und sind während der Maßnahme an geeigneter Stelle anzubringen.
- 9.3. Mit der Ausführung der Sanierungsmaßnahmen dürfen nur Fachunternehmen beauftragt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.
- 9.4. Der geplanten Maßnahme dürfen keinen planungs-, denkmal-, bauordnungs- oder ortsrechtlichen Belangen entgegenstehen. Sofern diese notwendig sind, sind die erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse vorzulegen.

9.5. Die Maßnahmen müssen die gesetzlichen Anforderungen (insbesondere BauGB, BauO NRW und ~~EnEV~~, neu: GEG²) erfüllen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.09.2020 in Kraft.

² Anpassung der Verwaltung: Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) trat am 1. November 2020 in Kraft und führt die damit außer Kraft gesetzten Gesetze EnEG (Energieeinsparungsgesetz), EnEV (Energieeinsparverordnung) und EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz) in einem modernen Gesetz zusammen.

11. Karte - Projektgebiet



CO2-Einsparung Förderprogramm "Gemeinsam fürs Klima Lünen-Süd"

Stand: 30.06.2021

Berechnung des Sanierungsmanagements

Förderung effizienter Heizungssysteme und erneuerbarer Energien (Nr. 4 a Förderrichtlinie)

	Anzahl	Erfahrungswert CO ₂ alt einer Anlage [kg CO ₂ /a]	Erfahrungswert CO ₂ neu einer Anlage [kg CO ₂ /a]	Einsparung einer Anlage [kg CO ₂ /a] (ca. 12 % neue Anlagentechnik + hydr. Abgleich)	CO ₂ -Reduzierung absolut (kg CO ₂ /a)
Gasbrennwertkessel mit hydr. Abgleich	6	12.000	10.560	1.440	8.640

nicht berücksichtigt ist hierbei der eine Antrag zum Umstieg von Kohle auf Gas (zusätzliche CO₂-Ersparnis)

	Anzahl	Leistung insgesamt [kWp]	Erfahrungswert Stromgewinnung kWh/kWp	Stromgewinnung gesamt [kWh/a]	Emissionsfaktor Strom lt. Konzept ICro [kg CO ₂ /a]	CO ₂ -Reduzierung absolut (kg CO ₂ /a)
Photovoltaik	6	43,6	950	41.420	0,62	25.680

Förderung effizienter Haushaltsgeräte (Nr. 4 b Förderrichtlinie)

	Anzahl	Erfahrungswert eines Geräts Verbrauch alt [kWh/a]	Erfahrungswert eines Geräts Verbrauch neu [kWh/a]	Einsparung pro Gerät [kWh/a]	Emissionsfaktor Strom lt. Konzept ICro [kg CO ₂ /a]	CO ₂ -Reduzierung pro Gerät [kg CO ₂ /a]	CO ₂ -Reduzierung absolut [kg CO ₂ /a]
Waschmaschine	5	375	150	225	0,62	139,5	697,5
Spülmaschine	1	350	140	210	0,62	130,2	130,2
Kühlschrank	0	400	160	240	0,62	148,8	0
Gefrierschrank	1	375	150	225	0,62	139,5	139,5
Kühl-Gefrier-Kombi	4	440	175	265	0,62	164,3	657,2
SUMME Effiziente Haushaltsgeräte							1.624

Gesamtsumme

35.945

Legende

-  Baum Bestand
-  Baum Planung
-  Baumrodung für Wegeanpassung
-  Höhe Bestand
-  Baum Planung
-  Arbeitsgrenze

1. Bauabschnitt
Schwansbeller Weg
(zur Förderung beantragt)

3. Bauabschnitt
Spielplatz

2. Bauabschnitt
Parkanlage (zur Förderung beantragt)

4. Bauabschnitt
Grüngürtel

4. Bauabschnitt
Grüngürtel




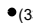
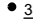
4. Bauabschnitt
Grüngürtel

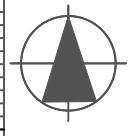
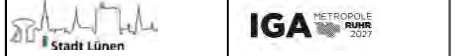
Revitalisierung Schlosspark Schwansbell	
Entwurf Schlosspark mit Schwansbeller Weg	01/21
MASSTAB 1 : 500	ÄNDERUNGEN
BLATTGRÖSSE 1189 x 841	
BEARBEITER Tel	
GEZEICHNET Tel	
DATUM 15.06.2021	XX.XX.XXXX
 	





Legende

-  Baum Bestand
-  Baum Planung
-  Baumrodung
-  •(33.35) Höhe Bestand
-  • 33.35 Baum Planung

Revitalisierung Schlosspark Schwansbell	
Entwurf Schlosspark mit Schwansbeller Weg	01/21
MASSTAB 1 : 500	ÄNDERUNGEN
BLATTGRÖSSE 1189 x 841	
BEARBEITER Tel	
GEZEICHNET Tel	
DATUM 06.04.2021	xx.xx.xxxx
	
	

An den
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage „Optimierung des Radwegenetzes im Lüner Stadtgebiet“ – AF-109/2021

1. Die Anfrage nach neuen Aufstellflächen für Radfahrende an größeren Ampel-Kreuzungen lässt sich nicht ohne Prüfung des jeweiligen Einzelfalles beantworten. Für detaillierte Prüfungen einzelner Kreuzungen wären entsprechende Prüfaufträge an die Verwaltung zu stellen, da der Arbeitsaufwand einer allgemeinen Prüfung ansonsten in absehbarer Zeit nicht zu leisten ist.

Abhängig ist die Schaffung neuer Aufstellflächen von der vorgesehenen Fahrtrichtung für Radfahrende, von den bisher vorhandenen Radwegen und den gegebenenfalls notwendigen Umbauten. Aufstellflächen machen nur dort Sinn, wo vermehrt Radfahrende links (mit dem Kfz) abbiegen sollen oder geradeausfahrende Radfahrer keine eigenen baulichen Radwege vorfinden. Möchte man für linksabbiegende Radfahrender eine Aufstellfläche einrichten, ist zu beachten, woher Radfahrende kommen. Fahren diese bereits mit dem Kfz auf der Fahrbahn, so ist im Randbereich eine Art Schleuse einzurichten, damit Radfahrende nach vorne fahren kann (Bsp.: Dortmunder Straße/Graf-Adolf-Straße/Parkstraße). Wenn ein baulicher Radweg vorhanden ist, auf dem der Radverkehr vorab fährt, muss sichergestellt werden, dass Radfahrende auch sicher in die Aufstellfläche geführt werden (Bsp.: Jägerstraße/Bebelstraße oder Münsterstraße/Barbarastraße). Gegebenenfalls sind vorgeschaltete Lichtsignalanlagen notwendig. Natürlich sollte für die Neueinrichtung auch ein adäquater Anteil an Radfahrenden links abbiegen wollen. Für die Fahrbeziehung Bebelstraße in die Gahmener Straße würde es beispielsweise keinen Sinn ergeben.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Radfahrende durch Aufstellflächen im Fahrbahnbereich geführt werden. Obwohl dies für Radfahrende durchaus mit einem höheren Sicherheitsrisiko verbunden sein kann, ist diese Führung vor dem Hintergrund begrenzter Straßenquerschnitte gerade in Straßen mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h oft die angezeigte Lösung. Bei ausreichenden Platzverhältnissen sind Schutzstreifen vorzusehen (Beispiele: Dortmunder Str., Münsterstr., Bebelstr...). Diese Lösungen können wirkungsvoll

zu einer Beschleunigung des Radverkehrs an größeren Verkehrsknoten und damit zu einer höheren Attraktivität beitragen.

An besonderen Situationen bieten sich auch zusätzliche Maßnahmen zum Schutz von Radfahrenden (z.B. Protected Bike Lanes) an.

Der Ausbau eines Fahrradstraßennetzes auf untergeordneten Straßen ist ebenfalls anzustreben.

Selbstverständlich bleibt es ein weiteres Ziel der Mobilitätsplanung, geschützte Radwegeverbindungen möglichst auf eigenen Flächen als attraktive Verbindung zwischen Innenstadt und Stadtteilen zu schaffen. Als Beispiele seien hier der IGA-Radweg oder die Ost-West-Trasse (Innenstadt – Lippholthausen- Brambauer) genannt. Auch entlang von vielbefahrenen Hauptverkehrsstraßen (50 km/h oder höher) sind geschützte Radwege zu bevorzugen.

2. Ein genauer Sachstand zum Rad+ kann nicht vermeldet werden, da es zu den verschiedenen Maßnahmen weder einen expliziten Planungsauftrag, noch die Bereitstellung von Finanzmitteln gibt. Ein großes Projekt im Rad+ ist beispielsweise die Schaffung einer Ost-West-Verbindung, wo weitere Planungen notwendig waren. Hier liegt nun eine Machbarkeitsstudie vor, aus der aktuell der geplante Radweg auf der nördlichen Seite der Moltkestraße als attraktive Verbindung zum Wirtschaftsstandort Lippholthausen weiter bearbeitet wird. Für diese Maßnahme soll in 2022 ein Förderantrag gestellt werden.
3. Radwege werden zusammen mit den übrigen Verkehrsflächen (Gehwege, Fahrbahn und Parkstreifen) kontrolliert. Grundlage ist neben dem Straßen- und Wegegesetz NRW und dem Regelwerk der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) die Bundesgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer. Die Kontrolle ist abhängig von der Bedeutung und der Frequentierung der Straßen, Wege und Plätze (Fußgängerzone hoch, landwirtschaftliche Wege geringer). Letztendlich geht es auch um eine Haftungsfrage in einem Schadensfall. Im Zuge der Kontrolle wird der Zustand bewertet und der Handlungsbedarf abgeleitet. Akute Verkehrsgefahren werden umgehend beseitigt.
4. siehe Antwort 3.
Eine Kooperation mit SAL oder WBL ist nicht möglich, da sich bei der Verkehrssicherungspflicht um eine hoheitliche Aufgabe handelt. Bei der Beseitigung von Schadstellen wird bereits auf die Dienste von WBL zurückgegriffen.